

ANTRAG

des Abgeordneten Ing. Rennhofer

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes**, LT-165/L-17-2013

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Dem Artikel I wird folgende Z. 3 angefügt:

„3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht hat durch Senate zu entscheiden. Diese bestehen aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei Laienrichtern oder Laienrichterrinnen aus den Bereichen Agrartechnik und Landwirtschaft. Der oder die Vorsitzende kann gleichzeitig Berichterstatter oder Berichterstatterin sein.

(2) Als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterrinnen dürfen nur Personen mit Reifeprüfung und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet bestellt werden. Für jeden fachkundigen Laienrichter oder jede fachkundige Laienrichterrin ist jeweils mindestens ein Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterrin zu bestellen.

(3) Soweit ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterrin Bediensteter oder Bedienstete des Landes Niederösterreich ist, erfolgt die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterrin in Ausübung des Dienstes. In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch sinngemäß nach § 53a AVG.““